

Satzung

Steuernummer 27/658/51246

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen: **Die Reinfelder
Förderverein der Reinfelder-Schule e. V.**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist der Sitz der Schule, Maikäferpfad 30, 14055 Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit an der Reinfelder-Schule.
Alle Bereiche:

- Die Sonderschule für Schwerhörige
- Klassen, die in Anlehnung an die Methode Maria Montessoris unterrichtet werden
- Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Integration)

sollen in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit Mittel des Vereins nutzen können.

2.2 Zur Verwirklichung des vorgenannten **Zweckes beschafft der Verein Sach- und Geldmittel**. Es werden Arbeitsgemeinschaften, Klassenreisen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und sich aus der Unterrichtsarbeit entwickelnde Projekte der Schüler wie Vorführungen, künstlerische Gestaltungen und Exkursionen unterstützt. In Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern und Lehrern sollen **Infoveranstaltungen**, Tage der offenen Tür und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. **Es ist auch Aufgabe des Vereins die Öffentlichkeit über die Arbeit an der Reinfelder-Schule zu informieren.**

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

3.2 Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Von den Mitgliedern werden Mindestbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im zweiten Quartal jeden Jahres fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt zum Quartalsende; der Austritt ist spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- d) durch Ausschluss

4.2 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag um mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, ausgeschlossen werden.

4.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z. B. Beirat).

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a) den Vorstand, die Beisitzer und die Kassenprüfer zu wählen
- b) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
- c) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen
- d) Ehrenmitglieder zu ernennen
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher durch den Vorstand schriftlich zu laden.

6.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder es verlangen.

6.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.5 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.